

Richtlinien zur Durchführung barrierefreier Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung barrierefreier Prüfungen, die Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.

Sie gelten in Ergänzung zu den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen: telc Prüfungen, zur Prüfungsordnung und den Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung von telc Prüfungen* sowie den jeweils prüfungsspezifischen Organisationsrichtlinien. Abweichungen von den Prüfungsregularien sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung besonderer Prüfungsbedingungen durch die telc gGmbH erlaubt.

§ 2 Anmeldung

Für die Anmeldung von barrierefreien Prüfungen gelten verlängerte Anmeldefristen von 30 Kalendertagen vor dem Datum der Schriftlichen Prüfung bzw. 120 Kalendertagen für blinde Prüfungsteilnehmende, die speziell bearbeitete Prüfungsmaterialien benötigen. Die Anmeldung erfolgt nach Genehmigung der barrierefreien Prüfungsbedingungen als separate Prüfungsanmeldung online in der telc Community.

§ 3 Nachweise

Das Prüfungszentrum hat der telc gGmbH in jedem Einzelfall ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder einen gleichwertigen Nachweis zu schicken, aus dem Art und Grad der dauerhaften Behinderung detailliert und möglichst nach ICD-Codes definiert hervorgehen. Ergänzend ist eine schriftliche Stellungnahme des Prüfungszentrums notwendig, die den geplanten Umgang mit der ärztlich festgestellten Behinderung in der Prüfungssituation ausführlich darlegt.

Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- Das ärztliche Attest muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Ersatzweise muss eine beglaubigte Übersetzung in eine der beiden genannten Sprachen zusätzlich zum Attest in der Originalsprache an die telc gGmbH geschickt werden.
- Das Attest darf bei Einreichung nicht älter als zwei Jahre sein.
- Für Teilnehmende in der Bundesrepublik Deutschland wird ein Schwerbehindertenausweis grundsätzlich nicht anerkannt, außer bei blinden oder gehörlosen Personen mit Merkzeichen BL bzw. GL. In diesem Fall muss der Schwerbehindertenausweis am Prüfungstag gültig sein.

§ 4 Kosten

Das Prüfungszentrum trägt die zusätzlichen Kosten in Bezug auf Organisation und Durchführung der Prüfung sowie die etwaige Bereitstellung von Hilfsmitteln, die telc gGmbH die zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung und Auswertung der Prüfungen.

§ 5 Genehmigung

1. Die telc gGmbH unterzieht die eingereichten Nachweise einer Prüfung und genehmigt eine individuell angemessene, möglichst weitgehend standardisierte Lösung. Die im Einzelfall zugelassenen besonderen Prüfungsbedingungen teilt die telc gGmbH dem Prüfungszentrum schriftlich mit. Andere als von der telc gGmbH vorab schriftlich genehmigte besondere Prüfungsbedingungen sind nicht zulässig. Es besteht kein Anspruch auf die angeforderten besonderen Prüfungsbedingungen.
2. Die Genehmigung besonderer Prüfungsbedingungen gilt ausschließlich für die angemeldete Prüfung. Änderungen gelten als Neuanmeldungen, für die erneut die verlängerten Anmeldefristen einzuhalten sind.
3. Individuelle barrierefreie Prüfungsbedingungen können nicht nachträglich genehmigt werden, wenn diese der telc gGmbH erst nach Ablauf der Anmeldefrist oder erst nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Ebenso können keine erst während oder nach der Prüfung eingereichten ärztlichen Atteste berücksichtigt werden.

4. Zur Schaffung barrierefreier Prüfungsbedingungen können folgende Maßnahmen genehmigt werden: Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 100 Prozent, zusätzliche Pausen, Einsatz einer Hilfsperson, Einzelprüfung, Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsmaterialien (Vergrößerung, Braille-Schrift, Bereitstellung als PDF), Maßnahmen in Bezug auf Audio-Aufnahmen (Lautstärke, zweifaches Abspielen, Pausen), Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers.
5. Der Einsatz von Hilfsmitteln wie manuelle Leselupen, Bildschirmlesegeräte oder Kopfhörer muss von der telc gGmbH genehmigt werden. Es gilt § 5 der *Prüfungsordnung* zu unerlaubten Hilfsmitteln.

§ 6 Durchführung einer barrierefreien Prüfung

1. Die barrierefreie Prüfung mit abweichender Durchführung ist immer eine Einzelprüfung.
2. Die Prüfungsregularien der telc gGmbH bleiben gültig. Abweichungen sind lediglich in dem schriftlich genehmigten Rahmen erlaubt. Alle individuellen Prüfungsbedingungen sind vom Prüfungszentrum ausführlich im Prüfungsprotokoll darzulegen.

§ 7 Prüfungsergebnis

1. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses erfolgt standardisiert nach dem jeweils vorgesehenen Verfahren. Die Barrierefreiheit wird über die Prüfungsbedingungen hergestellt, nicht über die Vergabe zusätzlicher Punkte oder ähnliche Modifikationen des Ergebnisses.
2. Wenn ein Subtest nicht abgelegt werden kann, ist die Ausblendung dieses Subtests möglich. Wenn ein Subtest ausgeblendet wird, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung entsprechend der durchschnittlich in den anderen Subtests erzielten Leistungen hochgerechnet. Auf der Ergebnismitteilung wird der ausgeblendete Subtest wie folgt gekennzeichnet: „* Dieser Testteil wurde unter besonderen Prüfungsbedingungen abgelegt.“ Der ausgeblendete Subtest ist mit „*“ markiert. Das Zertifikat wird als vollwertiges Zertifikat ausgestellt. Dieses Vorgehen ist nur bei Ausblendung eines Subtests möglich.
3. Wenn mehr als ein Subtest nicht abgelegt werden kann, wird kein Zertifikat, jedoch eine Ergebnismitteilung über die abgelegten Subtests ausgestellt.